

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen; Erteilung der Konzession

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Februar 2018, RRB Nr. 2018/248

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Konzessionsprojekt	5
2.1 Übersicht.....	5
2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten	6
2.3 Ökologische Massnahmen	7
3. Öffentliche Auflage und Einsprachen	9
3.1 Öffentliche Planaufgabe.....	9
3.2 Einsprachen.....	9
4. Behandlung der Einsprachen.....	9
4.1 Einsprache Nr. 1 (Bürgergemeinde Obergösgen).....	9
4.2 Einsprache Nr. 2 (IG Velo Region Olten).....	10
4.3 Einsprache Nr. 3 (Einwohnergemeinde Obergösgen)	10
4.4 Einsprache Nr. 4 (Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn).....	12
5. Gesamtinteressenabwägung	13
6. Konzessionserteilung	14
7. Gebühren, Wasserzins	15
7.1 Konzessionsgebühr	15
7.2 Wasserzins.....	15
8. Heimfallverzichtsentschädigung	16
9. Rechtliches	16
9.1 Zuständigkeit.....	16
9.2 Materielles	17
10. Antrag.....	18
11. Beschlussesentwurf	19

Beilage

Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen

Kurzfassung

Seit über hundert Jahren wird im heutigen Wasserkraftwerk (KW) Gösgen Strom produziert. Die jährliche Produktion liegt inzwischen - nach periodischen Erneuerungen und leichten Modifikationen mit Leistungssteigerungen in den vergangenen Jahrzehnten - bei rund 300 Gigawattstunden (GWh). Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 70'000 Haushalten.

Die aktuell geltende Konzession endet Mitte November 2027. Im Hinblick auf grössere anstehende Investitionen beim Stauwehr Winznau hat die Alpiq Hydro Aare AG, als Konzessionärin des bestehenden Kraftwerks, am 29. Oktober 2010 um eine vorzeitige Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das bestehende Kraftwerk ohne konzeptionelle Veränderungen weiterbetrieben werden. Indessen soll die Anlage an den aktuellen Stand der Technik sowie an die Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit und der Ökologie angepasst werden.

Der umfangreichste und auch augenfälligste Eingriff in die bestehende Kraftwerksanlage erfolgt beim Wehr Winznau. Nebst dem ersatzlosen Abbruch des Wehroberbaus sollen insbesondere die Pfeiler verstärkt, alle Wehröffnungen mit neuen Schützen ausgestattet und das Tosbecken erneuert werden.

Eine wichtige ökologische Verbesserung stellt die Erhöhung der Dotierwassermenge dar, d.h. der minimalen Wassermenge, mit der beim Wehr Winznau die Restwasserstrecke der Aare beschickt werden muss. Die bisher geltenden Dotierwassermengen von 7.5 m³/s im Winter, 10 m³/s im Frühling und Herbst sowie 15 m³/s im Sommer sollen auf ein ebenfalls saisonal abgestuftes Regime von 15 / 20 / 25 m³/s erhöht werden.

Aus energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Sicht ist die Förderung und Sicherung einheimischer erneuerbarer und damit ressourcenschonender Stromerzeugung durch Wasserkraft von grosser Bedeutung. Mit der Erteilung der neuen Konzession für das KW Gösgen sollen das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft für die nächsten 70 Jahre verliehen respektive übertragen werden. Dabei werden die Anliegen der zweckmässigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserkraft und der Umwelt angemessen berücksichtigt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Erteilung der Konzession an die Alpiq Hydro Aare AG für das Wasserkraftwerk Gösgen an der Aare und zur Behandlung der gegen die Konzessionserteilung erhobenen Einsprachen.

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks (KW) Gösgen endet Mitte November 2027. Im Hinblick auf grössere anstehende Investitionen beim Stauwehr Winznau hat die Alpiq Hydro Aare AG am 29. Oktober 2010 um eine vorzeitige Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das seit über einem Jahrhundert bestehende Kraftwerk ohne konzeptionelle Veränderungen weiterbetrieben werden. Die Anlage soll jedoch an die ökologischen Erfordernisse, die Bauwerke an den Stand der Technik und an die Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit angepasst werden.

Die Konzession für das KW Gösgen soll in zwei separaten, aufeinander abgestimmten Verfahren erneuert werden. Die anstehenden baulichen Massnahmen sollen im Nutzungsplanverfahren geregelt werden, mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, welchem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Gleichzeitig sollen die Wehranlagen und das Dotierkraftwerk mit einem kantonalen Teilzonenplan mit Zonenvorschriften einer Sondernutzungszone zugewiesen werden, welche der Grundnutzung (gemäss rechtsgültiger kommunaler Zonenplanung) überlagert ist. Im Konzessionsverfahren im engeren Sinn werden das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft verliehen bzw. übertragen.

Gegenstand des vorliegenden regierungsrätlichen Antrags (Botschaft und Entwurf) ist die Erteilung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft.

2. Konzessionsprojekt

2.1 Übersicht

Die bestehende und gemäss Konzessionsgesuch zu erneuernde Kraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus:

- dem Wehr mit Dotierturbine in Winznau
- dem Umgehungsgewässer beim Wehr, gelegen in Olten
- dem Oberwasserkanal von Winznau bis nach Niedergösgen
- dem Maschinenhaus in Niedergösgen
- dem Unterwasserkanal in Niedergösgen
- der neuen Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal - Alte Aare in Niedergösgen.



Abb. 1: Luftbild mit Aarelauf zwischen Winznau und Schönenwerd (Quelle: Alpiq Hydro Aare AG)

2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten

Die Anlage nutzt die Wasserkraft der Aare auf der Strecke von der Strassenbrücke in Aarburg bis 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd. Mit der zulässigen Stauhöhe von 388.14 m ü. M. oberhalb des Wehrs in Winznau ergibt sich ein nutzbares Bruttogefälle in Abhängigkeit der Abflussmenge von 13.1 m bis 17.4 m.

Die maximale Nutzwassermenge soll von bisher 380 m³/s auf neu 405 m³/s leicht erhöht werden. Durch Optimierung des Wassermanagements bei hoher Wasserführung in der Aare - aber ohne Änderung an Stauziel oder Gefällsverhältnissen - lässt sich diese Steigerung erzielen, ohne dass sich für die bei Volllast arbeitenden Maschinen negative Folgen ergeben.

Das Maschinenhaus ist mit 5 Kaplan-turbinen (4 Drehstrom- und eine Einphasenmaschine) ausgerüstet. Bei einer installierten Turbinenleistung von insgesamt 51.3 MW erzielen sie eine mittlere Jahresproduktion von ca. 300 GWh (zukünftig rund 295 GWh wegen höheren Dotierwassermengen). Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 70'000 Haushalten. Aufgrund der in den Jahren 1996 bis 2000 umfassend vorgenommenen Gesamterneuerung des Maschinenhauses entspricht dieses dem heutigen Stand der Technik. Es sind in diesem Bereich keine Massnahmen vorgesehen.

Das Stauwehr in Winznau weist eine Breite von rund 90 m auf und wird durch 4 Pfeiler in 5 Wehröffnungen aufgeteilt. Die vorhandenen fünf Doppelschützen aus dem Jahre 1917 sind genietete Fachwerkkonstruktionen, welche mit sog. Windwerken im Wehroberbau angetrieben werden. Auf der rechten Flussseite, im Wehrfeld 5, befindet sich ein Dotierkraftwerk, welches einen Teil der Dotierwassermenge nutzt. Dieses Wehrfeld ist dadurch für die Hochwasserabfuhr nur sehr eingeschränkt einsetzbar. Aufgrund des Zustandes der rund 100-jährigen Wehranlage und im Hinblick auf ihren Weiterbetrieb ist eine umfassende Sanierung erforderlich. Nebst dem Abbruch des Wehroberbaus sollen insbesondere die Pfeiler verstärkt, alle Wehröffnungen mit neuen Segmentklappenschützen ausgestattet und das Tosbecken erneuert werden. Damit kann nicht zuletzt auch die Erdbebensicherheit der Wehranlage gewährleistet werden, die heute den erhöhten Ansprüchen nicht mehr genügt.

Nebst einem neuen Betriebsgebäude (linksufrig) wird rechtsufrig ein neues Dotierkraftwerk erstellt. Durch die Platzierung des neuen Dotierkraftwerks in der landseitigen Fortsetzung des Wehrs und am Standort des zu entfernenden Treppenturms kann die fünfte Wehröffnung wieder in Betrieb genommen und für die Hochwasserableitung eingesetzt werden. Gleichzeitig wird das neue Dotierkraftwerk auf die deutlich höheren Dotierwassermengen ausgelegt.

Der Oberwasserkanal ist 4.8 km lang und verläuft, entsprechend den topografischen Verhältnissen, in Geländeeinschnitten bzw. zwischen Dämmen und stellenweise über dem ursprünglichen Terrain. Er weist eine Wassertiefe von max. 6.5 m auf. Der 1.4 km lange Unterwasserkanal verläuft im Geländeeinschnitt mit einer Sohlentiefe von 10 bis 12 m.

Um die Sicherheitsanforderungen an die Dämme bezüglich Stabilität und Erdbeben auch langfristig gewährleisten zu können, sind abschnittsweise Dammverstärkungen am Oberwasserkanal vorgesehen, die als Auflastfilter in Form einer Anschüttung aus Kies-Sand auf der Dammluftseite ausgebildet werden. Diese bauliche Massnahme erfolgt bei Dammhöhen von mehr als 2 m über dem natürlichen Terrain. Davon betroffen sind auf der linken Kanalseite ca. 600 m und auf der rechten Kanalseite ca. 1'500 m Dammlänge.

Tabelle 1 zeigt den Vergleich der wesentlichen technischen Daten zwischen der bestehenden Situation und der erneuerten Kraftwerksanlage gemäss neuer Konzession:

	Bisherige Konzession	Neue Konzession
Stauziel	388.14 m ü. M.	388.14 m ü. M. (unverändert)
Ausbauwassermenge	380 m ³ /s	405 m ³ /s
Dotierwassermenge	saisonal variabel zwischen 7.5 m ³ /s und 15 m ³ /s	saisonal variabel zwischen 15 m ³ /s und 25 m ³ /s
Nutzbares Gefälle	13.1 m bis 17.4 m	13.1 m bis 17.4 m (unverändert)
Installierte Turbinenleistung	51.3 MW	51.3 MW (unverändert)
Mittlere Jahresproduktion	ca. 300 GWh	ca. 295 GWh

Tab. 1: Vergleich Eckdaten der bisherigen zur neuen Konzession

2.3 Ökologische Massnahmen

Zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit der Wasserkraftanlage sind folgende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Konzessionsgebiet vorgesehen:

- Strukturierung: Zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden in verschiedenen Uferabschnitten Baumbuhnen und Wurzelstämme eingebaut. Bei fehlender Bestockung von einzelnen Uferabschnitten, die mit Blocksteinen gesichert sind, wird eine standortgerechte Fugenbegrünung, beispielsweise mit Weiden oder Erlen, vorgenommen. Zudem sollen in Uferabschnitten, die genügend Abstand zu schützenswerten Gütern oder belasteten Standorten aufweisen, die Ufererosion (passiv) und eine verbesserte Strukturierung des Ufers gefördert werden. Durch bessere Strukturierung der Uferlinie und der ufernahen Unterwasserbereiche sollen wertvolle Fischunterstände und Laichstätten für Fische geschaffen werden. Die Massnahmen tragen auch dazu bei, die Bedingungen bzgl. Eigendynamik, Geschiebeeintrag ins Gewässer sowie die Entstehung potentieller Bruthabitate des Eisvogels und von Pionierflächen zu verbessern.

- Erhöhung Dotierwassermenge: Anhand verschiedener Untersuchungen bezüglich Wassertemperatur, Fliessgeschwindigkeiten, Wassertiefen, benetzter Breite, Abflusscharakter, Wasserqualität, Kolmation der Flusssohle, Benthos (Lebensgemeinschaft wirbelloser Tiere, die am Gewässerboden leben) und Fischfauna wurde eine dem Gewässertyp der „Alten“ Aare angepasste Dotierwassermenge ermittelt. Die bisher geltenden, saisonal abgestuften Dotierwassermengen von 7.5 m³/s im Winter, 10 m³/s im Frühling und Herbst sowie 15 m³/s im Sommer werden darum erhöht auf 15 / 20 / 25 m³/s. Sie entsprechen damit den neu festgelegten Dotierwassermengen des Wasserkraftwerks Aarau.

- Aufwertung Aue, Gestaltung Weiher: Mit der Schaffung von zusätzlichen Weihern im Obergösger Schachen wertet das Projekt Auenlebensräume auf und bietet Amphibien und Libellen neue Entfaltungsmöglichkeiten.
(Hinweis: Diese Massnahme wird kombiniert mit einem anderen Weiherprojekt in diesem Gebiet.)

- Strukturierung und Anbindung Gretzenbach: Ursprünglich war eine Aufwertung des Mündungsbereichs vorgesehen, um die biologische Durchgängigkeit für alle in diesem Bereich vorkommenden Fisch- und Benthosarten herzustellen. Im Zusammenhang mit dem Projekt „ZEB, Olten-Aarau, Integrale 4-Spur (Eppenbergtunnel)“ führten die SBB umfangreiche bauliche Massnahmen am Gretzenbach durch. Dies wurde genutzt, um den Bach noch umfassender zu revitalisieren und anzubinden als ursprünglich vorgesehen. Die Konzessionärin beteiligt sich an den Kosten der Revitalisierung im Rahmen jener ihrer ursprünglich geplanten Aufwertungsmassnahme.

- Rückbau Ballyschwelle: Die aus früherer Zeit verbliebene Ballyschwelle hat ihre Bedeutung für die Wasserkraftnutzung schon lange verloren, wirkt sich aber negativ auf die Gewässerökologie aus. Durch den Rückbau können die örtliche Längsvernetzung in der Aare wiederhergestellt und das Landschaftsbild aufgewertet werden.
(Hinweis: Mittels vorzeitiger Plananwendung wurde der Rückbau der Ballyschwelle gleichzeitig mit den Wasserbauarbeiten im Los 4 des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Aare, Olten-Aarau, im Herbst 2017 bereits ausgeführt. Damit konnten wichtige Synergien genutzt und Kosten eingespart werden.)

- Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus: Das Wasserkraftwerk Gösgen stellt heute für die im Unterwasserkanal aufwärts schwimmenden Fische ein unüberwindbares Hindernis dar. Zur Sicherstellung der Fischgängigkeit wird ein naturnaher Bach mit einer Länge von ca. 340 m vom Unterwasser des Maschinenhauses in die Alte Aare erstellt.
(Hinweis: Diese Massnahme wird voraussichtlich im Rahmen der Sanierung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen gemäss Bundesgesetzgebung durch Swissgrid finanziert.)

- Aufwertung durch artenreiche Wiesen: Im Zusammenhang mit den geplanten Dammverstärkungen am Oberwasserkanal werden auf den neu gestalteten Böschungen artenreiche Wiesen geschaffen.

- Möglichkeit Vernetzung Wildtiere: Für die Option eines Wildtierkorridors wird eine Wildtierüberführung über den Oberwasserkanal bei Obergösger planerisch sichergestellt. Die Massnahme selbst (Überführung) kann jedoch erst im Rahmen einer Gesamtsanierung des Wildtierkorridors im Detail geplant und realisiert werden.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachen

3.1 Öffentliche Planaufgabe

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz/WRG; SR 721.80) sowie §§ 68 ff. PBG i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 2012 und in den örtlichen Publikationsorganen unter dem Titel „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“, das Konzessionsgesuch sowie das Konzessionsprojekt, bestehend aus Plänen, Technischen Berichten, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch, öffentlich aufgelegt.

3.2 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Vorhaben folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Bürgergemeinde Obergösgen, Rolf Spielmann, Bürgergemeindepräsident, Dorfkerne 1, 4653 Obergösgen
- Nr. 2: IG Velo Region Olten, Katarina Dubach, Präsidentin, Solothurnstrasse 107, 4600 Olten
- Nr. 3: Einwohnergemeinde Obergösgen, Christoph Kunz, Gemeindepräsident, Dorfkerne 1, 4653 Obergösgen
- Nr. 4: Aqua Viva - Rheinaubund, Weisteig 192, 8200 Schaffhausen, mit WWF Sektion Aargau und WWF Sektion Solothurn (letztere handelnd im eigenen Namen wie auch namens und auftrags WWF Schweiz) als Mitunterzeichner.

Ein Grossteil der Einsprachepunkte betrifft Bestandteile der Nutzungsplanung und wird deshalb im Nutzungsplanverfahren behandelt. Im vorliegenden Verfahren zur Konzessionserteilung werden somit nur noch die vom Nutzungsplanverfahren ins Konzessionsverfahren verwiesenen Einsprachepunkte aufgegriffen (vgl. Regierungsratsbeschluss „Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch“ vom 27. Februar 2018, welcher parallel zum vorliegenden ergeht).

4. Behandlung der Einsprachen

4.1 Einsprache Nr. 1 (Bürgergemeinde Obergösgen)

In der Einsprache der Bürgergemeinde Obergösgen (BGO) betrifft einzig Punkt 4 das Konzessionsverfahren im engeren Sinn, d. h. die Konzessionserteilung. Darin erachtet es die BGO als zwingend, dass im Verfahren der Konzessionserneuerung auch der Konzessionsvertrag mit einbezogen, d. h. dieser zur Einsicht offengelegt wird. Dabei müsse die Konzessionärin verhalten werden, sämtliche Mehrkosten zu übernehmen, die durch die Existenz des Oberwasserkanals der Bürgergemeinde Obergösgen entstehen würden. Die Bürgergemeinde Obergösgen könne dem Nutzungsplan erst zustimmen, wenn sie den Inhalt des Konzessionsvertrages kenne und dieser auch ihren Forderungen entspreche.

Die Bürgergemeinde Obergösgen besitzt verschiedene Parzellen, insbesondere im Obergösger Schachen, und betreibt die örtliche Wasserversorgung. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache (grundsätzlich) legitimiert.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des Bau- und Justizdepartements (BJD) eine Einspracheverhandlung statt. Am 31. Oktober 2013 unterbreitete das BJD der Einsprecherin einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 teilte die BGO mit, dass der Bürgerrat nicht willens sei, die Vereinbarung zu unterzeichnen, bevor er den Inhalt des Konzessionsvertrages kenne und seinen diesbezüglichen Forderungen entsprochen werde. Die Bürgergemeinde Obergösgen hält somit am Einsprachepunkt 4 explizit fest.

Gegenstand der Einsprache im Konzessionsverfahren bildet das Konzessionsgesuch. Entsprechend ist dieses - wie von Art. 60 Abs. 2 WRG vorgeschrieben - zusammen mit den Nutzungsplänen denn auch öffentlich aufzulegen (vgl. vorstehend Ziff. 3.1). Anders verhält es sich mit der Konzession als solcher, deren Inhalt (im Rahmen der vom Gesetz gesetzten Schranken) zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und der Alpiq Hydro Aare AG als Konzessionsnehmerin ausgehandelt wird. Sie (bzw. der Entwurf dazu) ist nicht öffentlich aufzulegen, und es können auf ihren (potentiellen) Inhalt bezogene Anträge allein insoweit gestellt werden, als sich das betreffende inhaltliche Moment bereits aus dem Konzessionsgesuch ergibt (z. B. die von der Gesuchstellerin in ihrem Gesuch beantragte und in der Konzession - sei es in Übereinstimmung mit dem Gesuch oder abweichend davon - festgesetzte Konzessionsdauer). Insofern ist auf Punkt 4 der Einsprache nicht einzutreten.

Der im Auftrag des Regierungsrates vom BJD ausgehandelte Konzessionsentwurf wird mit dem vorliegenden - seinerseits nicht anfechtbaren - Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. Erteilung der Konzession) nun erstmals öffentlich.

4.2 Einsprache Nr. 2 (IG Velo Region Olten)

Wie im RRB zum Nutzungsplanverfahren einlässlich ausgeführt, ist auf die Einsprache der IG Velo Region Olten mangels Legitimation nicht einzutreten (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.2).

Dennoch hat die Alpiq Hydro Aare AG das Anliegen der Einsprecherin aufgenommen und sich bereit erklärt, dieses im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen (vgl. wiederum a.a.O.).

4.3 Einsprache Nr. 3 (Einwohnergemeinde Obergösgen)

Ein Grossteil der Einsprachepunkte (Antrag 1 und Anträge 3 bis 7) der Einwohnergemeinde Obergösgen betrifft das Nutzungsplanverfahren und wird im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.3). Einzig die Einsprachepunkte 2 und 8 betreffen das Konzessionsverfahren und sind im vorliegenden Beschluss zu behandeln. Es geht um folgende Anliegen:

- Antrag 2: Die Einwohnergemeinde Obergösgen verlangt, dass die Kosten für das Unter- oder Überführen künftiger Werkleitungen beim Oberwasserkanal durch die Konzessionärin zu übernehmen seien.
- Antrag 8: Weiter beantragt die Einsprecherin, ihr sei ein angemessener Teil der vom Kanton erhobenen Konzessionsgebühren abzutreten.

Die Einwohnergemeinde Obergösgen ist Eigentümerin verschiedener Werkleitungen, Strassen und Wege im Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerkes Gösigen. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Am 31. Oktober 2013 unterbreitete das BJD der Einsprecherin - zwecks gütlicher Einigung respektive im Hinblick auf einen möglichen Rückzug der Einsprache - einen Vereinbarungsentwurf. Mit Schreiben vom 26. November 2013 teilte die Einwohnergemeinde Obergösigen mit, dass der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2013 „... der Antwort (d. h. den Vorschlägen des BJD) auf die Anträge 1 sowie 4 bis 8 ...“ zugestimmt habe. Hingegen vertrete „... er die Ansicht, dass die Vereinbarung zu den Anträgen 2 "Zukünftige Werkleitungen" und 3 "Konzessionsvertrag" nachgebessert werden ...“ müsse. Bezüglich Antrag 2 vertrete der Gemeinderat „... die Haltung, dass der kleinstmögliche Konsens ... (in der) Aufnahme des Projektes "Unterleitung von Frischwasser in den Kanal" ...“ liege. Mit Bezug auf Antrag 3 verlange der Gemeinderat, dass das Projekt "Unterleitung von Frischwasser in den Kanal" in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sei.

Am 16. Dezember 2013 teilte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung der Einwohnergemeinde Obergösigen mit, dass und weshalb das Projekt "Unterleitung von Frischwasser in den Kanal" nicht in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden kann. Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 schliesslich hielt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergösigen an seiner divergierenden Sichtweise fest und fasste sein Anliegen nochmals kurz wie folgt zusammen: Beim seinerzeitigen Bau des Kanals sei eine Unterquerung bei der Herrenmatt erstellt worden. Wegen der Siedlungsentwicklung reiche der Durchgang heute nicht mehr aus. Aus der Sicht der Gemeinde müsse die Gelegenheit der anstehenden Neukonzessionierung unbedingt genutzt werden, um die Grundlagen für entsprechende Problemlösungen festzulegen. Die Einwohnergemeinde Obergösigen könne das Projekt für die Sauberwasserabführung erst in ein paar Jahren ausführen. Für die erforderlichen Anpassungen der örtlichen Kanalisation im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Zentrumssanierung Obergösigen seien sehr grosse finanzielle Aufwendungen notwendig, und das Projekt Sauberwasserabführung würde die finanziellen Mittel der Gemeinde bei weitem sprengen. Das Projekt sei deshalb explizit in den Konzessionsvertrag aufzunehmen.

Da die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die das Konzessionsverfahren betreffenden Einsprachepunkte 2 und 8 wie folgt zu befinden:

- Zu Antrag 2: Es geht der Einsprecherin um die Mehrkosten von öffentlichen Infrastrukturanlagen (künftigen Werkleitungen), die dadurch entstehen, dass der bestehende und weiter betriebene Oberwasserkanal mit diesen unter- oder überführt werden muss. Implizit begehrt sie die Aufnahme einer Bestimmung in die Konzession, wonach solche Mehrkosten (generell) von der Konzessionärin zu tragen sind. Ihr Antrag betrifft damit einen potentiellen Inhalt der Konzession, der sich nicht unmittelbar aus dem Konzessionsgesuch ergibt (vgl. dazu oben Ziff. 4.1, letzter Absatz). Folglich ist darauf nicht einzutreten. Dennoch sei das Folgende bemerkt: Das Kraftwerk Gösigen mit den entsprechend notwendigen Infrastrukturanlagen - unter anderem dem Oberwasserkanal - ist vor über 100 Jahren rechtmässig bewilligt worden. Nachfolgende Vorhaben müssen diese Situation berücksichtigen respektive hinnehmen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche Konzessionäre/Konzessionärinnen unmittelbar verpflichten würde, für Mehrkosten der genannten Art aufzukommen. Ebenso wenig gibt es eine Bestimmung, die vorschreiben würde, dass zu solchen Kosten in der Konzession eine Regelung zu treffen ist und wie diese inhaltlich auszusehen hat. Wie vergleichbare Konzessionen auch, verzichtet die vorliegende darauf, der Konzessionärin die von der Einsprecherin angesprochenen Mehrkosten ganz oder teilweise zu überbinden.
- Zu Antrag 8: Dieser Antrag betrifft nicht einmal den möglichen Inhalt der Konzession; umso weniger geht er auf das Konzessionsgesuch zurück. Entsprechend ist darauf nicht einzutreten. Dennoch sei kurz das Folgende erwähnt: Die Konzession regelt das Verhältnis zwischen dem Konzessionsgeber (Kanton Solothurn) und der Konzessionärin (Alpiq Hydro Aare AG). Antrag 8 betrifft hingegen das Verhältnis zwischen Kanton und

Gemeinden, konkret der Einsprecherin, die - sinngemäss - Anteil am Wasserzins begehrt. Wem die Erträge aus der Gewässernutzung zustehen - nämlich dem Kanton - und wozu diese zu verwenden sind, ist jedoch abschliessend gesetzlich geregelt (vgl. GWBA, insb. §§ 72 ff. und 165).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auf die beiden Einsprachepunkte nicht einzutreten ist.

4.4 Einsprache Nr. 4 (Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn)

Ein Grossteil der Einsprachepunkte betrifft das Nutzungsplanverfahren und wird im entsprechenden RRB behandelt. Einzig die Anträge B4-4, B4-5 sowie B5-1 bis B5-4 werden dort ins vorliegende Konzessionsverfahren verwiesen. Sie betreffen folgende Anliegen:

- Antrag B4-4: Die Konzession müsse den zuständigen Behörden die Möglichkeit einräumen, von der Konzessionärin entschädigungslos Nachbesserungen oder zusätzliche Massnahmen zu verlangen, wenn sich einzelne Massnahmen im Rahmen des vorgesehenen Monitorings betreffend die Zielerreichung als wirkungslos erweisen würden.
- Antrag B4-5: Die ökologischen Bewirtschaftungs- und Unterhaltmassnahmen seien in der Konzession festzuhalten.

Hauptanträge betreffend Konzessionsdauer und -beginn:

- Antrag B5-1: Erteilung einer Konzession mit einer Konzessionsdauer von 60 Jahren
- Antrag B5-2: Konzessionsbeginn im Zeitpunkt der Konzessionserteilung.

Eventualanträge, falls Antrag B5-2 nicht stattgegeben wird:

- Antrag B5-3: Erteilung einer Konzession mit einer Dauer von 40 Jahren
- Antrag B5-4: Konzessionserneuerung mit der Auflage zur sofortigen Erhöhung der Restwassermenge und Anpassung des Wehrbetriebs zur Verbesserung des Geschiebetriebes sowie Fristsetzung zur Umsetzung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und der Fischauf- und -abstiegshilfen.

Bei Aqua Viva - Rheinaubund und beim WWF Schweiz handelt es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) (vgl. dazu Ziff. 2.5 des RRB zum Nutzungsplanverfahren). Sie sind folglich von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert. Bei den WWF-Sektionen Aargau und Solothurn handelt es sich um kantonale Vereinigungen nach § 16 Abs. 2 PBG; auch sie sind zur Einsprache berechtigt. Auf die gemeinsame, frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist deshalb vorbehaltenlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Eine zweite Verhandlung fand am 22. Oktober 2013 statt. Dabei wurde den Einsprechern der Entwurf zu einer Vereinbarung mit ergänzenden Angaben zum Restwasser, zum Fischabstieg sowie zu den Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen abgegeben und erläutert.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 teilten Aqua Viva - Rheinaubund und WWF mit, dass sie grundsätzlich an einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen einer Vereinbarung interessiert seien, der unterbreitete Vereinbarungsentwurf jedoch nicht ihren Vorstellungen entspreche. Die

Einsprecher legten ihre Sichtweise über das weitere Vorgehen mit verschiedenen Anmerkungen und Forderungen dar.

Am 16. Dezember 2013 legte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung (ARP) seine Sicht der Dinge dar und orientierte über den weiteren Gang des Verfahrens.

Da in der Folge eine Einigung nicht zu erreichen war und die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden.

Die kantonalen Umweltschutzfachstellen äussern sich in ihrem Beurteilungsbericht grossmehrheitlich differenziert zu den Anträgen von Aqua Viva - Rheinaubund und WWF (grau hinterlegte Felder im Beurteilungsbericht). Ihre Argumentation wird vom Regierungsrat vorbehaltlos geteilt. Im Sinne einer zusammenfassenden Würdigung sind zu den Anträgen von Aqua Viva - Rheinaubund und WWF, welche das Konzessionsverfahren betreffen, folgende Bemerkungen zu machen:

- Zu Antrag B4-4: Der regierungsrätliche Entwurf zur Konzession verlangt in Art. 29, dass die Wirksamkeit der Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen einer Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vollendung der vorgesehenen baulichen Massnahmen zu überprüfen ist. Zudem wird den zuständigen kantonalen Behörden das Recht eingeräumt, Nachbesserungen zu Lasten der Konzessionärin anzuordnen.
- Zu Antrag B4-5: In der Konzession (vgl. Art. 22 des Entwurfes) wird der Gewässerunterhalt auf der Konzessionsstrecke der Konzessionärin überbunden. Diese hat dazu ein Unterhaltskonzept gemäss dem Prinzip des naturnahen Wasserbaus zu erstellen, welches vom BJD zu genehmigen ist. Damit wird den Anforderungen aus ökologischer Sicht Rechnung getragen.
- Zu den Anträgen B5-1 bis B5-4: Gemäss vorliegendem - zum Beschluss unterbreitetem - Entwurf (vgl. Art. 4) soll die Konzession auf eine Dauer von 70 Jahren ab ihrem Inkrafttreten erteilt werden, wobei ihre Inkraftsetzung (vgl. Art. 48) - allf. Rechtsmittelverfahren vorbehalten - per 1. Januar 2019 vorgesehen ist. Die Konzession wird demnach Ende des Jahres 2088 ablaufen. Die 70-jährige Konzessionsdauer wird den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Risiken wie auch den Bedürfnissen der Konzessionsgeberin in ausgeglichener Weise gerecht. In der Konzession sind auch die Fristen für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen geregelt.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Die Anträge B4-4 und B4-5 sind im Sinne der Erwägungen gutzuheissen; Antrag B5-1 ist abzuweisen, Antrag B5-2 im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Anträge B5-3 und B5-4 werden mit der Gutheissung von Antrag B5-2 hinfällig. Der Zuspruch einer Parteientschädigung fällt im Einspracheverfahren ausser Betracht (vgl. § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11, e contrario).

5. Gesamtinteressenabwägung

Der Anteil der Wasserkraftnutzung an der schweizerischen Stromproduktion beträgt rund 55 % und stellt die wichtigste inländische Primärenergiequelle dar. Bezogen auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen leistet die Wasserkraft einen Beitrag von 97 %. Die Wasserkraft leistet einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Band-, Regel-, und Spitzenenergie und zur Netzstabilität. In der Energiestrategie 2050 des Bundes wie auch im kantonalen Energiekonzept aus dem Jahr 2014 hat die Wasserkraft eine zentrale Bedeutung. Das Ausbaupotenzial soll ausgeschöpft werden. Wie jede Stromproduktion beeinträchtigen auch Wasserkraftwerke die Umwelt. Im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft ist

deshalb den ökologischen Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Mit der Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen wird ein Vorhaben realisiert, welches die Anliegen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft und der Umwelt angemessen berücksichtigt.

6. Konzessionserteilung

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf die Gesuchsunterlagen der Alpiq Hydro Aare AG (inkl. Modifikationen gemäss Ergänzungsbericht), die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere den Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit den Anträgen 1 bis 26 und die Ergebnisse der Einsprachebehandlung haben die zuständigen Stellen beider Kantone eine gemeinsame Konzessionsurkunde für das zu verleihende Recht erarbeitet und mit der Gesuchstellerin in verschiedenen Verhandlungsrunden bereinigt. Die Konzessionsurkunde umfasst Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession
- Nutzbare Wassermenge und Dotierwassermenge
- Neuanlagen und bestehende Anlagen
- Betrieb und Unterhalt
- Öffentliche Interessen
- Wirtschaftliche Bestimmungen
- Erlöschen und Erneuerung der Konzession
- Weitere Bestimmungen zu Aufsicht, Gebühren, Inkraftsetzung etc..

Die Bestimmungen der Konzessionsurkunde werden im vom Regierungsrat beantragten Beschluss des Kantonsrates nicht explizit aufgeführt. Die Konzessionsurkunde, die dem vorliegenden regierungsrätlichen Antrag beigelegt wird, bildet deshalb einen integrierenden Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Konzession sowie deren wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Konzession lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die maximale Wassermenge, die beim Wehr in Winznau der Aare entnommen und via Oberwasserkanal zum Maschinenhaus geleitet werden darf, wird auf 405 m³/s festgelegt. Dies bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber dem Wert von 380 m³/s gemäss bisheriger Konzession und auch gegenüber dem im Konzessionsgesuch ursprünglich beantragten Wert von 395 m³/s. Durch Optimierung des Wassermanagements bei hoher Wasserführung in der Aare kann damit die verfügbare Wassermenge bestmöglich genutzt werden.
- Die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr Winznau ist mit einer höheren Dotierwassermenge zu beschicken. Es gilt weiterhin ein saisonal abgestuftes Dotierwasserregime; anstelle von bisher 7.5 m³/s im Winter, 10 m³/s im Frühling und Herbst sowie 15 m³/s im Sommer betragen die Mindestmengen neu 15 / 20 / 25 m³/s.
- Die Konzessionsdauer wird auf 70 Jahre festgelegt und liegt innerhalb der maximal zulässigen Dauer nach WRG und GWBA von 80 Jahren.

- Ein Gleisanschluss des Kraftwerks ans Netz der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ist heute betrieblich nicht mehr erforderlich. Die Konzessionärin muss dennoch bis mindestens Ende des Jahres 2027 den bestehenden Gleisanschluss gewährleisten und die dazugehörige Aarebrücke während dieser Dauer als öffentlichen Fussgängerweg offenhalten. Diese Pflicht bzw. deren Zeitdauer ergibt sich aus der bisherigen Konzession, die erst im Jahr 2027 ablaufen würde.
- Das sanierte Wehr in Winznau muss unter Einhaltung des Stauspiegels bei (n-1) geöffneten Wehrfeldern (d.h. von den 5 Wehrfeldern sind 4 geöffnet) 1'400 m³/s Wasser schadlos durchleiten. Mindestens bis zu dieser Wasserführung in der Aare darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 150 m³/s nicht unterschreiten.
- Die Konzessionärin ist neu für den Gewässerunterhalt der Aare auf der ganzen Konzessionsstrecke zuständig. Bisher galt ihre Unterhaltungspflicht nur für Teilstrecken. Damit reduziert sich die Unterhaltungspflicht des Kantons im entsprechenden Umfang.
- Die Konzessionärin wird zur Gewährleistung eines verbesserten Geschiebetriebes verpflichtet.
- Zum Schutz der Fische sowie zur Sicherstellung der Fischwanderung sind durch die Konzessionärin die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und ggf. zu verbessern. Dies beinhaltet Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik, insbesondere auch hinsichtlich Massnahmen für den Fischabstieg.

Mit der neuen Konzession wird der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ohne konzeptionelle Veränderung, jedoch unter Anpassung an die Ansprüche der Ökologie sowie der Erdbeben- und Hochwassersicherheit geregelt und gewährleistet. Die aus den Anpassungen resultierende Einbusse bei der Energieproduktion ist gering.

7. Gebühren, Wasserzins

7.1 Konzessionsgebühr

Die einmalig geschuldete Konzessionsgebühr für den Leistungsanteil von 93 %, der dem Kanton Solothurn zusteht, richtet sich nach § 104 des kantonalen Gebührentarifes (GT; BGS 615.11). Demnach sind eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr von Fr. 20.00 pro Kilowatt (kW) Bruttoleistung zu erheben. Es soll eine Grundgebühr für die Verleihung der Konzession von Fr. 220'000.00 erhoben werden. Der leistungsabhängige Zuschlag berechnet sich aus der geschätzten Bruttoleistung von rund 39 MW (Anteil Kanton Solothurn) und beträgt damit Fr. 780'000.00.

7.2 Wasserzins

Ab Inkrafttreten der neuen, vorgezogenen Konzession bis zum Jahr 2027, d.h. bis zum ursprünglichen Ablauf der bisherigen Konzession, soll weiterhin ein reduzierter Wasserzins gelten, welcher sich an den bisherigen Regelungen orientiert (vgl. RRB Nr. 2004/1956 vom 21. September 2004). Damit soll dem gegenwärtig schwierigen Marktumfeld der Wasserkraft Rechnung getragen werden.

Der volle Wasserzins - gegenwärtig Fr. 110.00 pro kW Bruttoleistung (vgl. Art. 49 Abs. 1 WRG) - ist ab dem Jahr 2028 zu entrichten. Aufgrund der massgebenden Bruttoleistung von rund 39 MW (Anteil Kanton Solothurn) würde der jährliche Wasserzins zu Gunsten des Kantons Solothurn folglich rund 4,3 Mio. Franken betragen.

Die definitive Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung bzw. des daraus resultierenden Wasserzinses erfolgt nach Abschluss der Umbauarbeiten. Die Wasserzinsberechnung ist zulasten der Konzessionärin periodisch zu wiederholen und den allfällig geänderten Verhältnissen bzw. geänderten gesetzlichen Maximalansätzen anzupassen.

8. Heimfallverzichtsentschädigung

Gemäss Ziff. 36 der aktuell geltenden Konzession zum Wasserkraftwerk Gösgen vom 1. Oktober 1968 besteht für die konzessionsgebenden Kantone Solothurn und Aargau ein Heimfallrecht an den Kraftwerksanlagen. Beide Kantone sind jedoch bereit, gegen Entschädigung auf die Ausübung ihres Heimfallrechtes zu verzichten. In einer Vereinbarung zwischen den Regierungen beider Kantone und der Alpiq Hydro Aare AG werden der Heimfallverzicht und die im Gegenzug zu leistende Entschädigung im Detail geregelt. Die Verhandlungen dazu sind abgeschlossen und die Vereinbarung ist vorbereitet. Die neue Konzession wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn diese Vereinbarung allseitig unterzeichnet vorliegt (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf).

Die Entschädigung der Alpiq Hydro Aare AG ist im Verhältnis der Konzessionsanteile an die beiden Kantone (Kanton Solothurn: 93 %, Kanton Aargau: 7 %) auszurichten. Es ist vorgesehen, dass die Kantone, ohne die Risiken zu tragen, jährlich einen konstanten Sockelbeitrag erhalten und zusätzlich zur Hälfte am Ertragsüberschuss des Kraftwerks partizipieren. Gegenüber früheren Heimfallverzichtsentschädigungen wird das Ressourcenentgelt bzw. die Nutzung des Finanzpotenzials der Wasserkraft zu Gunsten der Kantone erhöht. Die Entschädigung soll jährlich als Rente über die Gesamtdauer der Konzession entrichtet werden, so dass auch künftige Generationen daran partizipieren können. Mit Erträgen aus dem Ertragsüberschuss kann gerechnet werden, wenn der Strompreis über den Gestehungskosten liegt. Diese Entschädigungsregelung gilt ab dem Jahr 2028.

Ab Inkrafttreten der neuen, vorgezogenen Konzession bis zum Jahr 2027 - d.h. bis zum ursprünglichen Ablauf der bisherigen Konzession - ist durch die Konzessionärin eine fixe jährliche Entschädigung zu leisten, welche sich an den bisherigen Regelungen orientiert, erhöht um einen zusätzlichen Grundbetrag.

Weitere Ausführungen zum Heimfall bzw. Heimfallverzicht finden sich in den Stellungnahmen des Regierungsrates zu den überparteilichen Aufträgen zur Solothurner Stromversorgung (vgl. RRB Nrn. 2014/881 und 2014/882 vom 20. Mai 2014).

9. Rechtliches

9.1 Zuständigkeit

Nach Art. 38 WRG steht die Verleihung von Wasserrechten der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. Wasserrechte an Gewässerstrecken, die - wie im vorliegenden Fall - in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen.

Gemäss § 69 Abs. 1 GWBA beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Aufgrund einer installierten Turbinenleistung von insgesamt rund 51 MW ist für die Konzessionserteilung von Seiten des Kantons Solothurn vorliegend folglich der Kantonsrat zuständig.

9.2 Materielles

Massgebend für die Beurteilung eines Konzessionsgesuches in materieller Hinsicht sind das WRG, das GWBA und die zugehörige Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Aufgrund dieser Erlasse hat die zuständige Behörde bei ihrem Entscheid alle möglichen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) überprüft die Anlage gemäss Konzessionsgesuch nach Art. 5 WRG vorgängig auf ihre Zweckmässigkeit sowie bzgl. Stauanlagensicherheit. Die Zweckmässigkeitsprüfung liegt mit positivem Resultat vor. Weiter hält das BFE fest, dass die Stauanlage KW Gösigen unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung des Bundes fällt. In der daraus erforderlichen sicherheitstechnischen Beurteilung kommt das BFE zum Schluss, dass die Stauanlage Gösigen nach Abschluss der Bauarbeiten und unter Berücksichtigung der Auflagen dermassen konzipiert sein wird, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen gemäss Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) erfüllt sein werden. Die entsprechenden Auflagen des BFE vom 3. Februar 2015 (Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung) sind integrierende Bestandteile der regierungsrätlichen Genehmigung der Nutzungsplanung.

Nach Art. 10a USG und Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV unterstehen Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Neukonzessionierung entspricht der Errichtung einer neuen Anlage im Sinne von Art. 1 UVPV und ist somit UVP-pflichtig. Die UVPV sieht für solche Vorhaben grundsätzlich eine 2-stufige UVP vor. Im vorliegenden Fall ist mit den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn vereinbart worden, auf die 2. Stufe zu verzichten bzw. die 1. Stufe UVP mit der 2. Stufe zeitlich zusammenzulegen. Dies hat zur Folge, dass in einem einzigen UVP-Verfahren sämtliche umweltrelevanten Fragestellungen gelöst werden müssen. Bei Anlagen nach Ziffer 21.3 Anhang UVPV ist nach Art. 12 Abs. 3 UVPV das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. In seiner Stellungnahme vom 6. August 2012 stimmt das BAFU der Konzessionserneuerung zu, sofern verschiedene Anträge (Auflagen) berücksichtigt werden. Die Anträge des BAFU wurden in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen aufgenommen und berücksichtigt. Auf die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn wird im Nutzungsplanverfahren und im entsprechenden Regierungsratsbeschluss vertieft eingegangen.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

11. **Beschlussesentwurf**

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen; Erteilung der Konzession

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 2018 (RRB Nr. 2018/248), beschliesst:

1. Erteilung der Konzession

Der Alpiq Hydro Aare AG, 4618 Boningen, wird die als Beilage angefügte Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen erteilt, und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt, und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Weder die vom Kantonsrat beschlossene Konzession noch die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung noch die erteilten Nebenbewilligungen werden in allfälligen Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten der Kantone geändert.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.
- Die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

2. Behandlung der Einsprachen

- 2.1 Auf die Einsprache Nr. 1 der Bürgergemeinde Obergösgen wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln (Einsprachepunkt Nr. 4) - nicht eingetreten.
- 2.2 Auf die Einsprache Nr. 2 der IG Velo Region Olten wird nicht eingetreten.
- 2.3 Auf die Einsprache Nr. 3 der Einwohnergemeinde Obergösgen wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln (Anträge Nrn. 2 und 8) - nicht eingetreten.

¹⁾ SR 721.80.
²⁾ BGS 111.1.
³⁾ BGS 712.15.

2.4 Über die Einsprache Nr. 4 von Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn, wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln - wie folgt befunden:

- Die Anträge B4-4 und B4-5 werden im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 4.4) gutgeheissen.
- Antrag B5-1 wird abgewiesen.
- Antrag B5-2 wird im Sinne der Erwägungen (vgl. a.a.O.) gutgeheissen.
- Die Anträge B5-3 und B5-4 werden als (mit der Gutheissung von Antrag B5-2) gegenstandslos geworden abgeschrieben.

3. Gebühren und Verfahrenskosten

3.1 Die von der Gesuchstellerin zu leistende Konzessionsgebühr wird auf Fr. 1'000'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Erteilung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf). Sie reduziert sich jedoch auf die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession auf Umstände zurückgeht, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesuchstellerin liegen. Dasselbe gilt, wenn über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallrechts und die von der Gesuchstellerin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinn dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

3.2 Für das Einspracheverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (cm)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Raumplanung
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste
 Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewäs-
 sernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
 Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
 Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
 Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen
 Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
 Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
 Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau
 Gemeindepräsidium Aarburg, Rathaus, Städtchen 37, 4663 Aarburg
 IG Velo Region Olten, Katarina Dubach, Präsidentin, Solothurnstrasse 107, 4600 Olten **(Ein-
 schreiben)**
 Aqua Viva - Rheinaubund, Weisteig 192, 8201 Schaffhausen **(Einschreiben)**
 WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**
 WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**
 Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**